

## Allgemeines

Sämtliche Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachgenannten Bedingungen. Eine Abweichung von diesen Bedingungen bedarf der Schriftform. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt.

## II. Angebot und Vertragsschluß

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend, auch wenn dies nicht ausdrücklich vermerkt ist.
- (2) Die dem Angebot zu Grunde liegenden technischen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben, Gewichte, Leistungen, Kraftbedarf und ähnliches sowie die veranschlagten Betriebskosten stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Insofern handelt es sich lediglich um annähernde Angaben.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Angebots- und Vertragsunterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen weder kopiert, noch Dritten ohne unsere Einwilligung zugänglich gemacht werden.
- (4) Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt sind. Auch Nebenabreden, wie Änderungen oder Ergänzungen von getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (5) Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur vorbehaltlich unseres ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses. Sind dessen Einkaufsbedingungen vereinbart, so gelten ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## III. Lieferumfang

- (1) Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (2) Die Lieferung erfolgt unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und nach unseren Werksnormen. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- (3) Vor Produktionsbeginn ist uns eine genehmigte Anlagezeichnung zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen ist uns für die Anlage bzw. für einzelne Anlagenteile nochmals eine ausdrückliche Genehmigung der Anlagenpläne zu erteilen.
- (4) Unterlagen in deutscher Sprache zur behördlichen Abnahme des maschinellen / elektrischen Teils werden von uns zur Verfügung gestellt. Im Falle durch uns ausgeführter Montage gelten unsere gesonderten Montagebedingungen.
- (5) Der Besteller hat rechtzeitig bauliche und andere Genehmigungen zu bewirken und die behördliche Abnahme der Anlage zu beantragen. Die dafür erforderlichen Kosten sind durch den Besteller zu tragen.

## IV. Termine und Fristen

- (1) Der vorgesehene Liefertermin ab Werk wird dem Besteller in der Auftragsbestätigung mitgeteilt.
- (2) Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- (3) Die Einhaltung des Liefertermins setzt die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus. Befindet sich der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus dem maßgeblichen oder anderen Verträgen in Verzug oder können wir den berechtigten Einwand eines Zurückbehaltungsrechtes vorbringen, so verliert ein fester Liefertermin seine Verbindlichkeit. Ein neuer Liefertermin wird dem Besteller in einer geänderten Auftragsbestätigung bekannt gegeben. Der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussesbereichs liegen, wie bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik, Aussperrung und anderen Betriebsstörungen, wie Verzögerung der Auslieferung wesentlicher Rohstoffe und Materialien, Änderungen in der Ausführung auf Anordnung des Bestellers oder einer aufsichtsführenden Behörde, soweit das Hindernis auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes einwirkt. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterpfliegern eintreten. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Besteller nach unserem Kenntnisstand baldmöglichst mitgeteilt.
- (4) Die Ersatzpflicht für den Verzugschaden wegen einer von uns zu vertretenden Überschreitung vertraglich fixierter Liefertermine ist ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der

Verletzung einer Kardinalspflichtberuht.

- (5) Werden uns vom Besteller Terminverschiebungen erst zu einem Zeitpunkt bekannt gegeben, zu welchem der Produktionsablauf nicht mehr beeinflusst werden kann oder wird die Auslieferung aus sonstigen vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, so werden dem Besteller, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Zwischenlagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5 % der im Vertrag festgelegten Abschlußsumme für jeden Monat abgerechnet. Ohne den Nachweis höherer Kosten ist das Entgelt für die Zwischenlagerung auf 10 % des Nettobestellwertes beschränkt. Es bleibt dem Besteller unbenommen, einen geringeren Kostenanfall nachzuweisen. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, so besteht die Berechtigung nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, die Belieferung mit einem neu zu fertigenden Liefergegenstand bzw. die Bereitstellung eines solchen als Erfüllung anzuerkennen, soweit dies für ihn zumutbar ist. Der Besteller ist mir einer angemessener Nachfrist zu beliefern.
- (6) Die vorgenannten Bestimmungen gelten für Lieferfristen entsprechend. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden, für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, behördlicher Genehmigungen, Freigaben, endgültiger technischer Klärung sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung sowie ggf. ab Eröffnung des Akkreditivs sowie Vorliegen der ggf. erforderlichen Importlizenz.
- (7) Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich keine Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

#### V. Versand und Gefahrübergang

- (1) Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmen wir Versandart, Versandweg sowie den Spediteur oder Frachtführer nach bestem Ermessen, jedoch ohne jegliche Gewähr für beste, billigste und schnellste Möglichkeit.
- (2) Mit Anzeige der Versandbereitschaft, spätestens jedoch sobald die Ware unsere Geschäfts- oder Lagerräume verläßt, geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben.

#### VI. Montageleistungen

Sofern Montage vereinbart ist, gelten gesondert geregelte Montagebedingungen.

#### VII. Entgegennahme und Abnahme

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziff. X entgegenzunehmen.

#### VIII. Preise, Zahlungsbedingungen und Verpackung

- (1) Die Preise sind Verkaufspreise ausschließlich Mehrwertsteuer. Bei Bestehen einer Mehrwertsteuerpflicht wird diese gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Preisangaben als auch die Fakturierung erfolgen auch bei Auslandslieferungen immer in EURO.
- (3) Die Preise für komplette Aufzugsanlagen verstehen sich ab Werk Paderborn einschließlich Standardverpackung. Die Preise für Teile und Ersatzteile verstehen sich ab Werk Paderborn ausschließlich Verpackungs- und evtl. Portokosten.
- (4) Mit Meldung der Versandbereitschaft wird der Liefergegenstand fakturiert.
- (5) Mit Erscheinen neuer Preislisten sind Listenpreise älteren Datums ungültig. Preisänderungen werden nach Möglichkeit mindestens 6 Wochen vor Gültigkeit bekanntgegeben.
- (6) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto oder innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist spesen- und gebührenfrei in EURO an uns zu zahlen, wobei die Zahlungspflicht erst erfüllt ist, wenn wir den vollen Betrag der Rechnung zur freien Verfügung erhalten haben.
- (7) Bei Neukunden oder bei einer nachträglich bekannt werdende erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, Sicherheitsleistung durch Bürgschaft bzw. Hinterlegung zu verlangen.
- (8) Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller grundsätzlich nicht zu, es sei denn, dies wurde gesondert schriftlich vereinbart.
- (9) Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller den Forderungsbetrag mit 8 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt.
- (10) Schecks und Wechsel werden grundsätzlich nicht akzeptiert, nach gesonderter vorheriger Vereinbarung nur zahlungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem über den Gegenwert verfügt werden kann sämtliche anfallenden Gebühren,

wie Diskont-, Einzugsspesen und Wechselstempelsteuer, trägt der Besteller. Auch nach Hereinnahme dieser Wechsel kann für diese jederzeit Barzahlung verlangt werden, gleichgültig, ob der Besteller Bezogener ist oder nicht. Die Rückgabe der Wechsel erfolgt nach Eingang der Barzahlung.

(11) Soweit durch den Besteller in schuldhafter Weise die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder nachträglich Umstände bekannt werden, die auf eine bewußte Verschleierung der Kreditwürdigkeit des Bestellers hindeuten, werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig. In diesem Falle werden noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Sicherheitsleistungen in Form einer Bürgschaft bzw. Hinterlegung ausgeführt.

(12) Im Falle der berechtigten Teillieferung besteht das Recht, im Umfang der jeweiligen Teillieferung eine Teilabrechnung zu erstellen.

## IX. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich aller Nebenforderungen vor. Während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller nachweislich selbst die Versicherung abgeschlossen hat. Mit dem Ausgleich einzelner Forderungen erlischt der Eigentumsvorbehalt hinsichtlich derjenigen Liefergegenstände, auf die sich die Zahlung bezog nur, wenn die Gesamtsicherheit die Gesamtverbindlichkeit um mehr als 20 % übersteigt. Trifft der Besteller bei mehreren Forderungen erkennbar keine Tilgungsbestimmung, wird diese von uns festgelegt.

(2) Bei Verbindung der Vorbehaltsware durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der jeweiligen Rechnungswerte zu. Soweit der Besteller die Ware verarbeitet oder umbildet, wird dies stets für uns vorgenommen. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung mit einem Grundstück oder Gebäude, stehen uns sämtliche daraus entstehenden Ansprüche gegen den Eigentümer zu.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß dem nachfolgenden Absatz auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

(3) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus Verwendung im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert oder verwendet, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

(4) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung oder Verwendung gemäß vorstehendem Absatz bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. In keinem Fall ist er zur Abtretung der Forderungen befugt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Gleiches gilt, soweit der Besteller seine Zahlungen einstellt oder Insolvenzantrag gestellt wird. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Vielmehr bedarf dies einer ausdrücklichen Erklärung. Der Besteller stimmt schon jetzt zu, daß wir die Vorbehaltsware auf seine Kosten ungehindert wegnehmen dürfen. Soweit die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes geworden ist, gestattet der Besteller uns schon jetzt unwiderruflich die Aneignung. In diesem Falle sind wir zur Wegnahme berechtigt und erwerben das Eigentum mit der Trennung vom Grundstück oder Gebäude.

(6) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von der Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte muß der Besteller uns unverzüglich benachrichtigen. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.

(7) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

## X. Gewährleistung

(1) Unsere Angaben über Kraftbedarf, Geschwindigkeit und Leistung der Anlagen gelten als erfüllt, wenn Abweichungen nicht mehr als +/- 10 % betragen.

(2) Offensichtliche Mängel sowie auch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft hat der Besteller innerhalb von 10 Tagen nach der Feststellung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich ist die Absendung der Mängelanzeige. Nicht offensichtliche Mängel sind während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen.

a) Während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist hat der Besteller bei rechtzeitiger Rüge nur einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nacherfüllung). Kann ein der Gewährleistungspflicht unterliegender Mangel nicht beseitigt

werden oder sind weitere Nachbesserungsversuche für den Besteller unzumutbar, so kann dieser an Stelle der Nachbesserung Wandelung oder Minderung verlangen.

Die Reparatur nicht mehr der Gewährleistungspflicht unterfallender Mängel an Aufzugsteile kann von uns übernommen werden. Die Reparaturkosten sowie die Ersatzteile einschließlich des für Versand und Transport anfallenden Kostenaufwandes sind in diesem Fall vom Besteller zu tragen.

b) Die Haftung für Mängel und Schäden bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Bedienung, mangelhafter Bauarbeiten oder sonstigen, den Betrieb der Anlage beeinträchtigenden Einflüssen (soweit sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind), ist ausgeschlossen.

c) Es ist Sache des Bestellers, sich Kenntnis von den für den Betrieb von Aufzügen jeweils geltenden speziellen und landesspezifischen gesetzlichen Bestimmungen zu verschaffen. Wir haften nicht für Fehler, die auf vom Besteller eingereichten fehlerhaften Unterlagen oder ungenauen Angaben beruhen.

d) Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### XI. Haftung, Ausschluß von Schadensersatzansprüchen

(1) Schadenersatzansprüche aus Delikt und vertraglicher Pflichtverletzung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

(2) Unsere Haftung ist auf den nach unserem Versicherungsvertrag bestehenden Versicherungsschutz beschränkt. Eine Einstandspflicht besteht jeweils nur im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht.

#### XII. Rücktritt des Bestellers und sonstige Haftung des Unternehmers

Soweit uns die Leistung vor Gefahrübergang aus einem von uns nicht zu vertretenden Umstand endgültig objektiv oder subjektiv unmöglich wird, muß der Besteller unter Ausschluß weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.

Soweit die Unmöglichkeit von uns zu vertreten ist, haften wir im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### XIII. Vorzeitige Auftrags- bzw. Vertragsauflösung

Im Falle der einseitigen Stornierung des Auftrages bzw. Vertrages durch den Besteller und im Falle einer einvernehmlichen Stornierung des Auftrags sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 10 % der Brutto- Auftragssumme (zzgl. Mehrwertsteuer) ohne Nachweis in Rechnung zu stellen, falls durch uns nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird bzw. der Besteller uns nicht einen niedrigeren Schaden nachweisen kann.

#### XIV. Abtretung

Der Besteller darf die sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Ansprüche ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte abtreten.

#### XV. Lieferantenerklärung

Auf Wunsch stellen wir dem Besteller - sofern möglich - eine Lieferantenerklärung aus, für deren Richtigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen, mit der Folge, daß weder wir noch der damit beauftragte Mitarbeiter für evtl. Folgeschäden aus etwaig unrichtigen Lieferantenerklärungen haften. Ansprüche jeglicher Art werden hiermit ausgeschlossen.

#### XVI. Schlußbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bestimmungen hat nicht die Gesamtnirksamkeit aller Bestimmungen zur Folge. Soweit einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach gesetzlichen Vorschriften.

(2) Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Paderborn.

(3) Gerichtsstand ist Paderborn, auch für das Mahnverfahren und für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

**BUNSE – AUFZÜGE – GMBH**

Postfach 1229  
D-33042 Paderborn